

Allgemeine Bedingungen für die Belieferung von Sonderkunden mit elektrischer Energie aus den Niederspannungsnetz

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht

1.1 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande. Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber den Stadtwerken. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch die Stadtwerke zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromliefervertrags mit den Stadtwerken sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags folgenden Tag. Ist ein Lieferbeginn aufgrund von durch die Stadtwerke nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, sind die Stadtwerke mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten.

1.2 Sollten die Stadtwerke auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger mit elektrischer Energie beliefert. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die Stadtwerke durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

1.3 Die Stadtwerke liefern dem Kunden elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart ergeben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage des Kunden angeschlossen ist.

1.4 Die Stadtwerke liefern dem Kunden und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.5 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

1.6 Die Stadtwerke sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Lieferantenwechsel, Umzug

2.1 Die Stadtwerke werden bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von den Stadtwerken zu einem anderen Stromlieferanten unentgeltlich und zügig vornehmen.

2.2 **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen.** Die Kündigung bedarf der Textform. Eine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung der Stadtwerke.

Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 17.1 bleibt unberührt.

3. Preise, Kosten für den Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems

3.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis. Es beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von elektrischer Energie, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese den Stadtwerken in Rechnung gestellt werden), die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach §19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Außerdem enthalten sind die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage §17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AblAV) und die Stromsteuer.

3.2 Auf die Preise nach Ziffer 3.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

3.3 Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Ziffer 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Ziffer 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und werden den Stadtwerken dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die Stadtwerke diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Die Stadtwerke werden den Kunden hierüber in geeigneter Weise (z. B. mit der Rechnung) informieren. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

4. Preisänderungen

4.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Preise nach Ziffer 3.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Insbesondere sind die Stadtwerke verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die Stadtwerke nehmen spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde kann diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

4.2 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 4.1 werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen.

4.3 **Der Kunde hat im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 4.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

4.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit den Stadtwerken die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4.5 Abweichend von den Ziffern 4.1 bis 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung

und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Strompreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

4.6 Die Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Preisgarantie

Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgaranzzeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassten Umlagen, auf die die Stadtwerke keinen Einfluss haben („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AblAV, Umlage gemäß §19 Abs. 2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 4 entsprechend.

6. Information über Preise

Aktuelle Informationen über Tarife können im Energietreff der Stadtwerke und über das Service Center (kostenfreie Hotline) erfragt oder auf unserer Homepage www.stadtwerke-luedenscheid.de eingesehen werden.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Messung, Ablesung

8.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers ermittelt.

8.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

8.3 Der Kunde liest bei Lieferbeginn und jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken schriftlich mit; einer gesonderten Aufforderung seitens der Stadtwerke bedarf es hierzu nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

8.4 Erfolgt seitens des Kunden keine schriftliche Mitteilung des jeweiligen Zählerstandes, so werden die Stadtwerke den Verbrauch unter Berücksichtigung des vorherigen Durchschnittsverbrauchs bzw., sofern ein solcher nicht vorliegt, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden und unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

8.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, anstatt der Ablesung durch den Kunden die Ablesung durch eigene Mitarbeiter vorzunehmen oder Dritte mit der Ablesung zu beauftragen. In Ausnahmefällen kann dies auch unterjährig erfolgen.

9. Abrechnung, Abschlagszahlungen

9.1 Das Abrechnungsjahr ist nicht grundsätzlich das Kalenderjahr; die Abrechnung erfolgt in der Regel im rollierenden Verfahren. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge, die auf die Jahresrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund angemessener Schätzung von den Stadtwerken festgelegt und/oder orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleiben den Stadtwerken eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

9.2 Die Stadtwerke erstellen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungsjahres bzw. Beendigung des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

10. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

10.2 Die Stadtwerke sind bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnen die Stadtwerke einen Betrag von jeweils 3,50 Euro*. Ziffer 12.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

10.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

11. Unterbrechung der Versorgung

11.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße

schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro im Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

11.4 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

12. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

12.1 Für Wegekosten (Inkassogang) werden 12,00 Euro* in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird dem Kunden nach Aufwand, mindestens jedoch mit 44,00 Euro (inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt.

12.2 Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass den Stadtwerken keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB werden die Stadtwerke keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

13. Haftung

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach § 19 StromGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Für sonstige Schäden haften die Stadtwerke nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

13.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Stadtwerke dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

13.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke.

14. Vorauszahlungen

14.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

15.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Berechnungsfehler

16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf

Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Kündigung

17.1 Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.

17.2 Die Stadtwerke sind in den Fällen von Ziffer 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

18. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

18.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, StromGVV, MsbG, StromNZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen, die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die die Stadtwerke auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

18.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden Anpassungen gemäß Ziffer 18.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden und möchte den Vertrag nicht kündigen, kann er der Änderung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen und den Stadtwerken vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Der Vertrag besteht dann unverändert fort.

18.3 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht und seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen sowie auf das Kündigungs- und Widerspruchsrecht werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

19. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

20. Datenschutz

Der Datenschutz hat für die Stadtwerke höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung)“ bei der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH“.

21. Schlichtungsverfahren – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

21.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid, Telefon: 0800 157 1000, E-Mail: privatkunden@stadtwerke-luedenscheid.de

21.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

21.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22. Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen können. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@swls.de

23. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Über die unter den Punkten 21. und 22. genannten Verfahren hinaus nehmen die Stadtwerke an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

24. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die die Stadtwerke auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.Stadtwerke-luedenscheid.de abgerufen werden kann.

25.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

25.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

* Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.